

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum

Bebauungsplan Twisteden Nr. 21 (Bauhof „Irrland“ II)

der Wallfahrtsstadt Kevelaer



Impressum

AUFTRAGGEBER:



Irrland GmbH & Co. KG
Frau Josefine Winkels-Tebartz van Elst
Herr Benedikt Tebartz van Elst
Kevelaerer Str. 23
47624 Kevelaer-Twisteden

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	7
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	12
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	12
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	13
6.1 SÄUGETIERE	13
6.2 VÖGEL	15
6.3 AMPHIBIEN	17
6.4 REPTILIEN	17
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	17
7.1 TERMINIERUNG RODUNGSARBEITEN	17
7.2 VORABKONTROLLE DER GEBÄUDE VOR DEM ABBRUCH IM RAHMEN EINER ÖBB	18
7.3 BELEUCHTUNG	18
8. Zusammenfassung	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der „Spiel- und Erlebnispark Irrland“ wird seit 1999 am Standort in Kevelaer-Twisteden betrieben. Der inzwischen über 30 ha umfassende Freizeitpark erfordert einen hohen Instandsetzungs- und Unterhaltungsaufwand, der neben der Vergabe an Handwerksbetriebe aus der Region in weiten Teilen von den Mitarbeitern des Freizeitparks selber erbracht wird. Hierzu sind entsprechende Lagerflächen und Gerätschaften erforderlich. Der vorhandene und über den Bebauungsplan Twisteden Nr. 15 bauleitplanerisch gesicherte Bauhof des Freizeitparks Irrland im Knotenpunkt der Straßen Im Auwelt/ Kevelaerer Straße/ Scheidweg reicht für diese Anforderungen flächenmäßig nicht aus, so dass ein zweiter Standort nahe am Freizeitpark für diese Aufgaben im südlichen Teil des Flurstücks 70, Flur 4, Gem. Twisteden vorbereitet werden soll. In diesem Bereich befinden sich vorhandene Einrichtungen eines früheren landwirtschaftlichen Betriebshofes, die entfernt und durch einen vergrößerten, rund 2.300 m² großen Neubau ersetzt werden sollen. Es soll ein reines Material- und Geräte-lager für die Unterhaltung des Freizeitparks entstehen.

Mit dem Bebauungsplan Twisteden Nr. 21 sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Betriebshofes für den Spiel und Erlebnispark 'Irrland' auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Zeitgleich zum genannten Bebauungsplan erfolgt auch die 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Bauhof „Irrland“ II) für das genannte Vorhaben.

Zur Klärung der Frage, ob durch die genannten Bauleitplanverfahren Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V .m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹⁾) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring**“³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ zur Habitatpotenzial-Analyse mit einer Ortssichtung inklusive Gebäudekontrolle am 26.03.2024.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius' von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich maßgeblich um den südöstlichen Teil des Flurstücks 70, das an drei Seiten von Waldflächen und im Nordosten von der Kreisstraße 17 (Straße „Im Auwelt“) begrenzt wird. Eine über die direkt angrenzenden Flächen hinausgehende Wirkung des Vorhabens wird aufgrund der räumlichen Umgrenzung bestehender Erschließungsflächen (Straße „Im Auwelt“ im Nordosten, einem Wirtschaftsweg im Südosten und der neuen genehmigten Zufahrt zu den Parkplätzen im Westen und Norden) und der benachbarten Waldflächen in Verbindung mit den Wirkfaktoren der geplanten Bebauung (Lager) unter Berücksichtigung der heute schon betrieblich genutzten Hofflächen ausgeschlossen, sodass eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist. Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet bezieht sich daher auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 der Wallfahrtsstadt Kevelaer und unmittelbar angrenzende bzw. benachbarte Strukturen sowie auf die nordwestlich gelegene Obstwiese des Flurstückes 70 außerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes (s. Abb. 1).

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MkULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

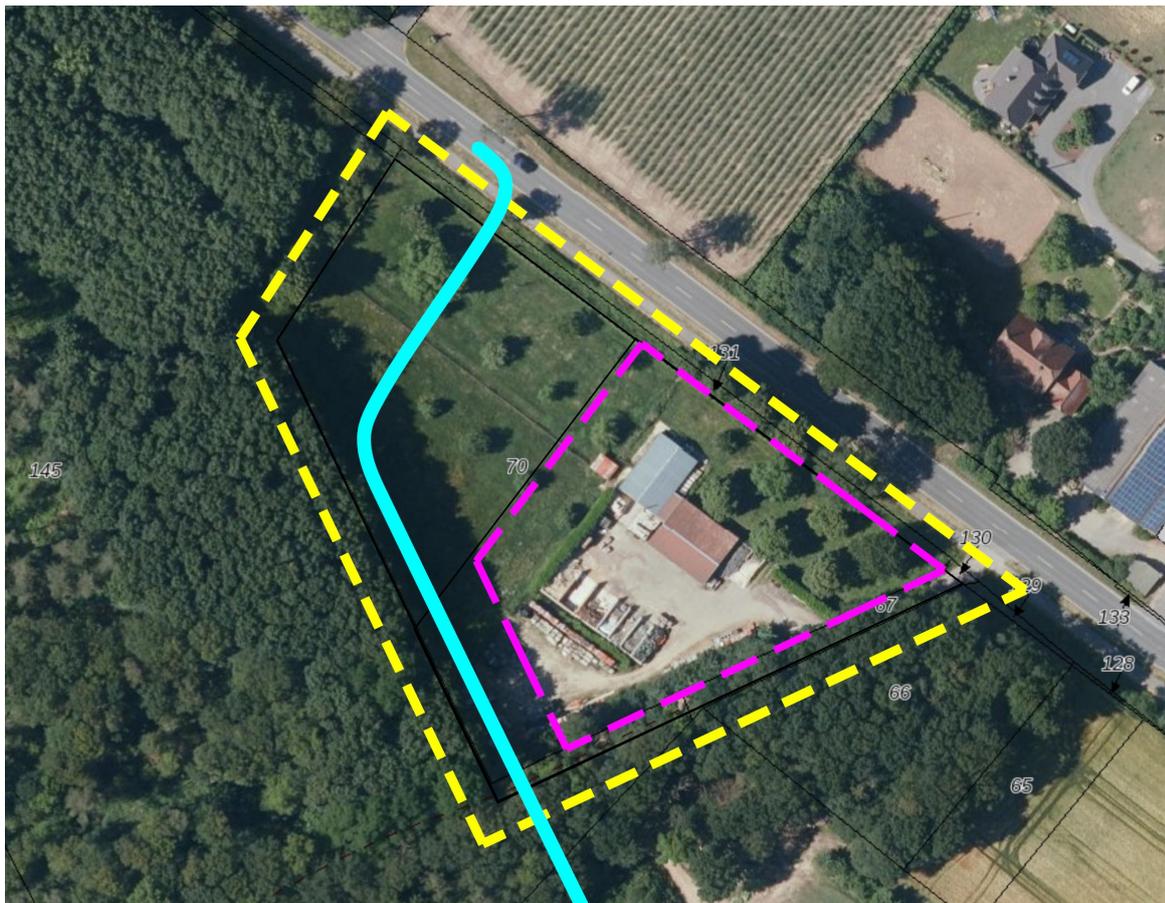


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Twisteden Nr. 21 (Magenta, gestrichelt), Untersuchungsgebiet (Gelb, gestrichelt) und Verlauf der neuen Zufahrt (Cyan)

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Twisteden und östlich der Waldflächen Den Heyberg (Traberpark) (s. Abb. 2).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den südöstlichen Teil des Flurstücks 70 der Flur 4 in der Gemarkung Twisteden. Der betroffene Teilbereich des Flurstückes 70 beinhaltet Gebäude und zugehörige Erschließungsflächen sowie Lagerflächen, Schüttboxen und Hochregale, baumbestandene Wiesenflächen zur K17 und einen ca. 14 m breiten Streifen der Kompensationsflächen (Obstwiese) zum Ausgleich der im Bau befindlichen Zufahrt zu den Parkplätzen nördlich der Straße Ivanksweg, die westlich des Plangebietes verläuft (s. Bilder 1 und 2). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Twisteden Nr. 21 umfasst eine ca. 4.600 m² große Fläche.

Bei den vorhandenen Gebäuden handelt es sich um zwei ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Das eine stellt eine aus Trapezblech errichtete, das andere eine gemauerte Halle mit einem Dach aus Trapezblech dar, welche derzeit als Lagerraum für verschiedene Gerätschaften und Materialien genutzt werden (s. Bilder 3 und 4). Im Grenzbereich zur Obstwiese ist zudem ein kleiner, offener und nicht mehr genutzter Stall aus Trapezblech vorhanden (s. Bild 4), der der Unterstellung von Damwild diente.



Abbildung 2: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)

Der bebaute Bereich ist z.T. durch hohe Kirschlorbeer-Hecken, auf einer Böschung zum Wirtschaftsweg im Südosten durch eine Feldhecke aus heimischen Gehölzarten (z.B. Weißdorn, Felsenbirne, Roter Hartriegel und Feld-Ahorn, Berg-Ahorn mit geringem Baumholz) eingegrünt. Auf der Wiesenfläche zwischen den Gebäuden und der K17 befinden sich mehrere Bäume. Hierbei handelt es sich um einen Apfelbaum (Stammdurchmesser 20 cm), einen Kirschbaum (St.-D. 50 cm) und einen Walnussbaum (St.-D. 40 cm) sowie um 4 Esskastanien (St.-D. 40 – 45 cm). An der K17 verläuft auf Höhe des Plangebietes eine straßenbegleitende Baumreihe aus 3 Linden und einer Stiel-Eiche (St.-D. 40 – 60 cm), die sich bereits außerhalb des Geltungsbereiches befinden. In der südlichen Plangebietsecke auf der Böschung des Wirtschaftsweges steht des Weiteren eine von Efeu überwachsene Stiel-Eiche mittleren Alters (St.-D. ca. 42 cm). Von der Obstwiese stehen zwei Apfelbäume (St.-D. 20 und 30 cm) im Plangebiet, wobei ein Apfelbaum abgestorben ist.

Das erweiterte Untersuchungsgebiet beinhaltet ferner die benachbarten randlichen Waldbereiche sowie einen im Süden vorgelagerten Abschnitt eines Wirtschaftsweges und die trapezförmige Fläche des gesamten Flurstückes 70, welche einige Bäume der Obstwiese sowie die in der Herstellung befindliche Zufahrt mit noch herzustellenden Streuobstwiesenflächen umfasst.



Bild 1: Schrägluftbildaufnahme auf das Plangebiet aus südöstlicher Richtung (noch ohne Zufahrt)
(IRRLAND GMBH UND Co KG, 2023)



Bild 2: Schrägluftbildaufnahme aus nördlicher Richtung über Obstwiese auf das Plangebiet (noch ohne Zufahrt)
(IRRLAND GMBH UND Co KG, 2023)



Bild 3: Aus Trapezblech errichtete, ehemals landwirtschaftlich genutzte Lagerhalle (eigene Aufnahme, 26.03.2024)



Bild 4: Gemauerte, ehemals landwirtschaftlich genutzte Lagerhalle mit Dach aus Trapezblech; rechts kleiner, offener Unterstand für Damwild aus Trapezblech (eigene Aufnahme, 26.03.2024)

Schutzgebiete

Das Kreisgebiet von Kleve wird von derzeit 12 rechtskräftigen Landschaftsplänen abgedeckt. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wembscher Bruch/ Twistedener Heide“ (L1)⁴. Dabei ist das Plangebiet der „Twistedener Heide“ zuzuordnen. Das Landschaftsschutzgebiet stellt eine historisch gewachsene Kulturlandschaft dar, die durch zahlreiche kleinräumige Waldgebiete und Gehölzstrukturen geprägt wird. In den Schutzziele kommt insbesondere dem Erhalt dieser Gehölze und den traditionell genutzten landwirtschaftlichen Flächen eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus erfüllt die Landschaft wichtige Funktionen als Biotopverbundkorridor. Das Gebiet verbindet die großflächigen Wälder auf niederländischer Seite mit den beiden Waldgebieten „Laarbruch“ und „Steprather Heide“. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von 692 ha. Die Planfläche liegt am äußeren Rand des Schutzgebietes, der auf Höhe des Plangebietes von der Straße „Im Auwelt“ (K17) gekennzeichnet ist.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Der bewaldete Bereich westlich wie auch der schmale Waldgürtel südlich des Plangebietes sind Bestandteil des Biotopverbundkorridors „Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden“ (VB-D-4403-008). Das nordwestlich der Planfläche gelegene schutzwürdige Biotop „Militärgelände westlich Twisteden“ gehört in weiten Teilen zu diesem Biotopverbundkorridor. In den Biotopverbundkorridor eingebunden sind „Geschützte Biotope“ (§ 30 BNatSchG) mit Callunaheide-Resten. Das Plangebiet liegt außerhalb des Biotopverbundkorridors und außerhalb schutzwürdiger und geschützter Biotope⁵.

Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-/Vogelschutzgebiet liegt drei Kilometer südwestlich auf niederländischem Staatsgebiet. Es handelt sich hierbei um das FFH-/Vogelschutzgebiet „Maasduinen“ (NL9910001). Die Planfläche steht in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu diesem Gebiet.

Planungsabsichten

Ziel der Bauleitplanung ist die angestrebte Umstrukturierung innerhalb der Planfläche. Der Freizeitpark Irrland beabsichtigt, die vorhandenen, ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude und Lagerflächen zu entfernen und durch einen vergrößerten, rund 2.300 m² großen Neubau zu ersetzen. Es soll ein reines Materiallager im Zusammenhang mit der Unterhaltung des Freizeitparks entstehen. Dabei ist angedacht, den Neubau in Anlehnung an eine Hofstelle in U-Form zu errichten und mit einer Klinkerfassade zu verblenden; ein möglichst hoher Grad der Einbindung in das ortstypische Landschaftsbild durch das Erscheinungsbild einer „Scheune“ wird dabei angestrebt.

Im vorliegenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Twisteden Nr. 21 der Wallfahrtsstadt Kevelaer soll das Vorhaben auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planungs-

⁴ KREIS KLEVE (2009): Landschaftsplan Kleve Nr. 11 „Kevelaer“ (23.09.2009)

⁵ LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 27.03.2024

rechtlich gesichert werden. Der Bebauungsplan setzt im Bereich des eigentlichen Vorhabens ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauhof 'Irrland' II“ fest. Am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird ein 5 m breiter Streifen als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für eine Eingrünung des geplanten Gebäudes und am nordöstlichen Rand wird ein Pflanzgebot zur Herstellung einer Schnitthecke vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung des neuen Lagers soll – wie bisher – vom südlich verlaufenden Wirtschaftsweg erfolgen, allerdings zukünftig mit Anbindung von der neuen Zufahrt aus westlicher Richtung.

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 1. Quadranten des Messtischblattes 4403 „Geldern“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 37 planungsrelevante Arten aufgeführt⁶. Davon entfallen 7 Arten auf die Artgruppe der Säugetiere, 29 Arten auf die der Vögel und 1 auf die der Amphibien. Die Tabelle der Anlage I führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde zudem eine Geländebegehung am 26.03.2024 zur Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf der Fläche gesichtet.

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV NRW ergab für das Plangebiet und seine Umgebung keine weiteren Hinweise⁷.

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung und bei Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt der Verlust von Gehölzstrukturen sowie der Abbruch von Gebäudebestand. Vor dem Hintergrund einer Worst-case-Betrachtung wird von einem vollständigen Verlust aller im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 vorhandenen Gehölzstrukturen

⁶ LANUV NRW (2024b): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031>, 21.03.2024)

⁷ LANUV NRW (2024c): Landschaftsinformationssammlung, Internetabfrage am 27.03.2024

ausgegangen. Dies kann für einige Tierarten den Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze zur Folge haben.

Aktuell ergeben sich sporadische betriebsbedingte Störeffekte im Vorhabengebiet durch die Nutzung des Geländes inklusive der Gebäude als Lagerfläche; eine Nutzung findet zwar ganzjährig, jedoch aufgrund der Funktion des Geländes als reines Materiallager mit einer geringen Frequentierung statt. Die zukünftigen Störeffekte werden sich nicht wesentlich von den bestehenden unterscheiden, da die Planfläche weiterhin ausschließlich als Lager genutzt werden soll. Das gesamte Untersuchungsgebiet unterliegt des Weiteren den verkehrsbedingten Störfaktoren der Kreisstraße K17 „Im Auwelt“. Zukünftig wird es zudem auf der neuen Zufahrt zu Störungen durch motorisierten Verkehr durch die Besucher des Freizeitparks während der Öffnungszeiten kommen. Störanfällige, auf Bewegungsunruhe, Schall und Beleuchtung empfindlich reagierende Tierarten sind unter diesen Voraussetzungen unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung nicht im Plangebiet zu erwarten.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vögel zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Für den 1. Quadranten des Messtischblattes Geldern (4403) wird in der betreffenden Liste des LANUV der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) genannt. Aufgrund fehlender, notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet mit Sicherheit auszuschließen.

Seit dem Jahr 2000 sind für den Messtischblattquadranten sechs **Fledermausarten** nachgewiesen worden (s. Anlage I). Alle sechs Arten suchen zumindest für Tages-/ Wochenstubenquartiere Stellen in bzw. an Gebäuden auf.

In und an den Gebäuden wurden trotz eingehender Sichtung keine Hinweise auf gebäudebesiedelnde Fledermausarten wie z.B. die häufig in Siedlungsnähe auftretenden Arten **Breitflügel- und Zwergfledermaus** (*Eptesicus serotinus*, *Pipistrellus pipistrellus*) vorgefunden. Die Halle aus Trapezblech sowie die gemauerte Halle bieten keine größeren Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Allerdings zeigen sich im Bereich der Dachankantung an beiden Gebäuden Spalten, unter welchen Fledermäuse, i.d.R. einzelne Männchen, möglicherweise gelegentlich Zwischenquartiere besetzen könnten (s. Bilder 4 und 5); jedoch wurden auch hier keine konkreten Spuren wie Fledermauskot o.Ä. am Boden unter den schmalen Öffnungen festgestellt. Winterquartiere und/ oder Wochenstuben können gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Auslösung der Zugriffsverbote i.S. von § 44 BNatSchG Abs. 1 ist der Gebäudeabbruch entsprechend der Erläuterungen in Kap. 7.2 durchzuführen.

Der kleine, niedrige, offene Stall aus Trapezblech ist als potenzielles Fledermausquartier ungeeignet. Ein Abbruch wird daher in Bezug auf Fledermausquartiere als unkritisch gesehen.

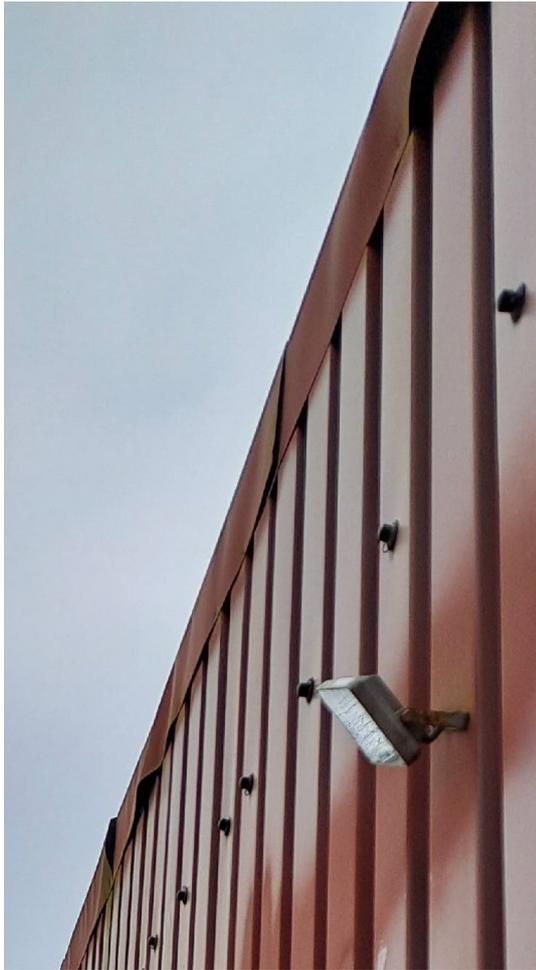


Abbildung 1: Zwischenräume im Bereich der Dachüberlappung an der Halle aus Trapezblech (eigene Aufnahme, 26.03.2024)

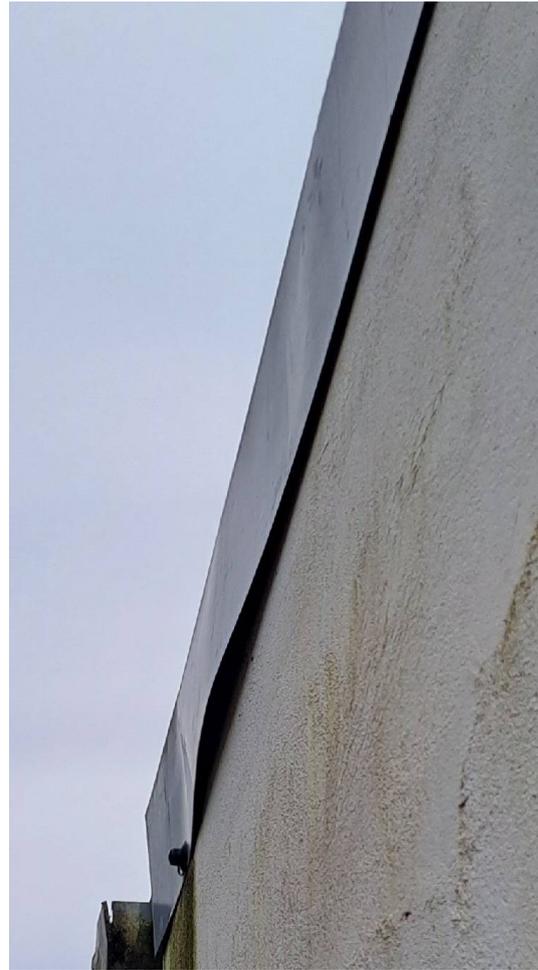


Abbildung 2: Zwischenräume im Bereich der Dachüberlappung an der gemauerten Halle (eigene Aufnahme, 26.03.2024)

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen überwiegend ein mittleres Baumholz auf; es wurden jedoch keine Spalten, Höhlungen oder Astabbrüche festgestellt, welche Fledermäusen potenzielles Quartierspotenzial bieten könnten. Eine ältere Eiche im Südwesten der Planfläche ist völlig mit Efeu bewachsen. Solche Bäume werden in der Regel von Fledermäusen gemieden, da auch Prädatoren den Efeu nutzen können. Einer Fällung der Bäume stehen in Bezug auf die Artgruppe der Fledermäuse daher insgesamt keine erkennbaren Verbotstatbestände entgegen. Typische Waldarten wie der gelistete **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*) nutzen möglicherweise Höhlungen und Spalten an Bäumen im angrenzenden Waldbereich. Infolge der Bauleitplanverfahren wird es diesbezüglich zu keinem Gehölzverlust kommen, sodass auch in diesem Zusammenhang keine Quartiersverluste stattfinden werden.

Die eigentliche Vorhabenfläche ist im Bereich der Gebäude-, Lager- und Erschließungsflächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse insgesamt von sehr geringer Bedeutung. Von höherer Qualität für die Jagd nach Insekten stellen sich die randlichen Wiesenflächen sowie die in den Geltungsbereich miteinbezogenen Bereiche der Obstwiese dar, welche infolge der Planung teilweise verlorengehen. Randliche Gehölzstrukturen der Feldhecke sowie lineare Strukturen wie die der sehr hohen Kirschlorbeerhecken könnten von Fledermäusen als Leitstruktur für die Jagd genutzt werden. Die zu erwartenden Eingriffe führen jedoch nicht zu einer essenziellen Bedrohung der potenziell vorhandenen Fledermausarten, zumal weiterhin Waldrandstrukturen und Wiesenflächen im unmittelbaren Umfeld erhalten bleiben. Ein Aus-

leuchten randlicher Gehölzstrukturen – insbesondere der benachbarten Waldflächen – ist jedoch unbedingt zu vermeiden. Im Falle neu geschaffener Außenbeleuchtung sind die in Kap. 7.3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 29 planungsrelevante Vogelarten.

Für die typischen Feldvogelarten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) bietet das gesamte Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen und der räumlichen Nähe der hohen und dichten Vertikalstrukturen der Waldbereiche keinen geeigneten Lebensraum.

Das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohner offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind randliche Saumstrukturen sowie unbefestigte Feldwege. Allerdings werden auch vom Rebhuhn (vgl. Artkapitel in MULNV & FÖA 2021) zum Schutz vor Prädatoren hohe und dichte Vertikalstrukturen, wie z.B. Waldränder und Hecken, mit einem Abstand von mehr als 120 m gemieden. Der Geltungsbereich verfügt über nur unzureichend ausgebildete Saumstrukturen, zudem unterliegt er dem optischen Einfluss der hohen Bäume der benachbarten Waldbereiche, sodass auch für das Rebhuhn auf der Planfläche keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind; mit einem Brutvorkommen des Rebhuhns ist insbesondere im eigentlichen Plangebiet daher bereits heute nicht zu rechnen.

An der Lagerhalle aus Trapezblech war Nistmaterial (vermtl. Haussperling oder Blau-/ Kohlmeise) hinter dem Blech auf einem Strahler zu erkennen (s. Bild 5). Der **Haussperling** (*Passer domesticus*) ist als Koloniebrüter im Kreis Kleve planungsrelevant. Auch innerhalb des Gebäudes war auf einem Balken altes Nistmaterial vorhanden, sodass von einer vormaligen Nutzung des Gebäudes als Brutplatz ausgegangen werden kann. Da das Gebäude früher zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Nutztierhaltung gehörte, sind ehemalige Vogelbruten vor dem Hintergrund eines deutlich besseren Nahrungsangebotes für Vögel im Bereich der Gebäude in der Vergangenheit zu betrachten. Ein zukünftiger Besatz gebäudebrütender Vogelarten von Gebäudestrukturen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, wengleich hier nur mit den ubiquitären heimischen Singvogelarten zu rechnen ist, da das Gebäude einer regelmäßigen Nutzung als Lager und hierdurch einem hohen Störpotenzial unterliegt. Um die Auslösung der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG und auch gem. § 39 BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) sicher ausschließen zu können, ist der Gebäudeabbruch entsprechend den Erläuterungen in Kap. 7.2 mit Ökologischer Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen.



Bild 5: Nistmaterial auf einem Strahler an der Außenwand, vermtl. Haussperling oder Blau-/ Kohlmeise (eigene Aufnahme, 26.03.2024)

In der gemauerten Halle gab es keine Hinweise auf eine frühere Brutstätigkeit (alte Nester/ Nistmaterial etc.). Bei geschlossenen Fenstern, was nach Auskunft des Antragstellers normalerweise der Fall ist, ist die Halle für Vögel auch nicht oder nur schwer zugänglich. An den Fassaden waren des Weiteren keine Lehnester oder -spuren der **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) vorhanden.

Für in Höhlen brütende Vogelarten (z.B. der gelistete **Star** - *Sturnus vulgaris*) bieten weder die Gebäude noch die vorhandenen Bäume geeignetes Quartierspotenzial. Auch die **Dohle** (*Corvus monedula*), die gerne Gebäudenischen zur Brut nutzt, findet in oder am Gebäude keine günstigen Möglichkeiten. Auch wurden keine Hinweise auf frühere Bruten dieser Art festgestellt.

Für gebüschbrütende Vogelarten sind im Bereich der vorhandenen Bäume, der hohen und z.T. lichtereren Kirschlorbeer-Hecken sowie des Feldgehölzes geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden; in die Kirschlorbeer-Hecken flogen mehrmals Vertreter der nicht planungsrelevanten Arten Amsel und Blaumeise, Nester konnten jedoch nicht direkt festgestellt werden. Auch an den anderen Bäumen und in den Sträuchern der Feldhecke wurden keine bestehenden Nester gesichtet. Für störanfällige und seltene Arten bietet das Plangebiet aufgrund der anthropogenen Nutzung, der Lage an der Kreisstraße sowie seiner geringen Ausdehnung keinen geeigneten Lebensraum. Als Nahrungshabitat sind im Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten auf den Wiesenflächen gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Turmfalken (*Falco tinnunculus*), **Mäusebussarde** (*Buteo buteo*) oder die Nachtgreife **Waldohreule** (*Asio otus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Schleiereule** (*Tyto alba*) könnten auf der Obstwiese außerhalb des eigentlichen Vorhabenbereiches Kleinsäugern jagen, welches auch nach Umsetzung der Planung weiter möglich wäre.

In den Sträuchern der Feldhecke und den Waldrändern könnten sich möglicherweise dem **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) geeignete Brutplätze im dichten Gebüsch bieten, jedoch fehlen besonders in der näheren Umgebung ausreichende Nahrungshabitate mit samentra-

genden Wildkräutern, sodass von attraktiveren Lebensräumen in der örtlichen Umgebung ausgegangen werden kann. Auch der **Feldsperling** (*Passer montanus*) bevorzugt halboffene Agrarlandschaften, als Höhlenbrüter nutzt er u.a. Specht- oder Faulhöhlen, welche in den Waldbereichen vorhanden sein könnten. Das Plangebiet könnte im Bereich der Wiesenflächen einen Teil seines Nahrungshabitats bilden. Weiterhin ist auch damit zu rechnen, dass **Stare** (*Sturnus vulgaris*) einen Teil ihres umfangreichen Nahrungsspektrums hier vorfinden.

Weiterhin könnten **Rauch-** und **Mehlschwalben** (*Hirundo rustica*, *Delichon urbica*) auf Insektenjagd gelegentlich die Freiflächen des Plangebietes überfliegen. Eine existenzielle Bedrohung durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist für die genannten Arten nicht gegeben, da es sich um Flächen mit überwiegend geringer Qualität handelt und weiterhin geeignete Flächen mit weit besserem Habitatpotenzial im Umfeld vorhanden sind.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind bei der Baufeldräumung die im Kap. 7.2 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu beachten.

6.3 Amphibien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist mit dem **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) eine Amphibienart auf. Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Aufgrund fehlender, notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet mit Sicherheit auszuschließen.

Nicht ganz auszuschließen ist, dass sich am Waldrand **Erdkröten** (*Bufo bufo*) in Tagesverstecken bzw. Winterquartieren aufhalten. Für das Vorhaben wird jedoch nicht in den Wald eingegriffen.

6.4 Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist keine Reptilien auf.

Mit den Vorkommen von Reptilien, auch mit den nicht planungsrelevanten Vertretern, ist im Plangebiet nicht zu rechnen. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Reptilien sind daher nicht zu erwarten.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

7.1 Terminierung Rodungsarbeiten

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und

Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden. Sollte außerhalb der genannten Zeit die Durchführung von Rodungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese Arbeiten in Abstimmung mit der UNB und mit Ökologischer Baubegleitung vorzunehmen.

7.2 Vorabkontrolle der Gebäude vor dem Abbruch im Rahmen einer ÖBB

Vor Aufnahme der Arbeiten zum Rückbau der beiden Lagerhallen ist eine erneute Sichtkontrolle im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in Hinblick auf Nachweise von Vögeln und Fledermäusen vorzunehmen. Die Vorabkontrolle muss die manuelle Öffnung von Gebäudestrukturen mit geeignetem Quartierpotenzial beinhalten (in Bezug auf Fledermäuse insbesondere Dachankantungen) und ist durch eine Fachperson durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der UNB mitzuteilen. Falls Quartiere von Fledermäusen oder Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Brutvögel:

- Bei dem Nachweis von Brutvögeln dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen fortgeführt werden. Bei dem Nachweis besonders oder streng geschützter Brutvogelarten ist darüber hinaus artspezifischer Ersatz in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang zu leisten. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

Fledermäuse:

- Da ein Besatz durch Fledermäuse nicht komplett ausgeschlossen werden kann, sind insbesondere Spalten und Zwischenräume an Dachankantungen sowie sonstige potenzielle Quartierstrukturen möglichst unmittelbar vor dem Abbruch durch eine Fachperson auf einen möglichen Besatz hin zu kontrollieren. Ggf. vorgefundene Einzeltiere sind (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen. Sollten Fledermausquartiere im Rahmen der ÖBB festgestellt werden, so sind darüber hinaus artspezifische Ersatzquartiere in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Art und Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

7.3 Beleuchtung

Im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung ist die Störwirkung auf lichtscheue Fledermausarten möglichst gering zu halten. Die ausgeleuchteten Flächen sind dabei sowohl räumlich als auch zeitlich auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Eine Streuung der Beleuchtung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung) ist zu vermeiden. Es sind „insektenfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warm-weiße LED-Leuchtmittel mit ≤ 3.000 Kelvin, mit geringem Blaulicht- und UV-Anteil) für die Außenbeleuchtung einzusetzen. Ein Ausleuchten bestehender Gehölzstrukturen – insbesondere der benachbarten Waldbereiche – sowie neu angelegter Gehölze ist unabhängig

von dem Leuchtmittel zu vermeiden, um Fledermausarten nicht zu vergrämen und nicht in ihren Flugbewegungen zu beeinträchtigen bzw. das Nahrungsangebot für lichtscheue Fledermausarten durch künstliche Lichtquellen nicht zu reduzieren.

8. Zusammenfassung

Der Freizeitpark Irrland strebt an, im südlichen Teil des Flurstückes 70, Flur 4, Gem. Twisteden die vorhandenen, ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude zu entfernen und durch einen vergrößerten, rund 2.300 m² großen Neubau zu ersetzen. Es soll ein reines Lager für die Unterhaltung des Freizeitparks entstehen. Dabei ist angedacht, den Neubau in Anlehnung an eine Hofstelle in U-Form zu errichten und mit einer Klinkerfassade zu verblenden; ein möglichst hoher Grad der Einbindung in das ortstypische Landschaftsbild wird dabei angestrebt. Die Zufahrt zum Gebäude führt bisher von der Straße „Im Auwelt“ über den südlich anschließenden Wirtschaftsweg; zukünftig ist eine Anbindung über die neue Zufahrt und den daran angebindenen südlich verlaufenden Wirtschaftsweg vorgesehen, dessen Anbindung an die Straße „Im Auwelt“ aufgehoben wird.

Die Vorhabenfläche liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Mit dem Bebauungsplan Twisteden Nr. 21 sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Betriebshofes für den Spiel und Erlebnispark 'Irrland' auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Zeitgleich zum genannten Bebauungsplan erfolgt auch die 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Bauhof „Irrland“ II) für das genannte Vorhaben.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt 4403 Geldern). Zudem wurde eine Geländebegehung am 26.03.2024 zur Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Arten auf der Fläche gesichtet, jedoch altes Nistmaterial festgestellt, das ggfs. aus den Vorjahren stammt und dem im Kreis Wesel planungsrelevanten Haussperling zuzuordnen ist.

Fledermäuse

In und an den Gebäuden wurden trotz eingehender Sichtung keine Hinweise auf gebäudebesiedelnde Fledermausarten vorgefunden. Die Halle aus Trapezblech sowie die gemauerte Halle bieten keine größeren Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Lediglich im Bereich der Dachankantung zeigen sich an beiden Gebäuden Spalten, unter welchen Fledermäuse, i.d.R. einzelne Männchen, möglicherweise gelegentlich Zwischenquartiere besetzen könnten; jedoch wurden auch hier keine konkreten Spuren wie Fledermauskot o.Ä. am Boden unter den schmalen Öffnungen festgestellt. Winterquartiere und/ oder Wochenstuben können gänzlich ausgeschlossen werden. Der kleine, niedrige, offene Stall aus Trapezblech ist als potenzielles Fledermausquartier ungeeignet. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen überwiegend ein mittleres Baumholz auf; es wurden jedoch keine Spalten, Höhlungen oder

Astabbrüche festgestellt, welche Fledermäusen potenzielles Quartierspotenzial bieten könnten.

Die eigentliche Vorhabenfläche ist im Bereich der Gebäude-, Lager- und Erschließungsflächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse insgesamt von sehr geringer Bedeutung. Von höherer Qualität für die Jagd nach Insekten stellen sich die randlichen Wiesenflächen sowie die in den Geltungsbereich miteinbezogenen Bereiche der Obstwiese dar, welche infolge der Planung verlorengehen. Randliche Gehölzstrukturen der Feldhecke sowie lineare Strukturen wie die der sehr hohen Kirschlorbeerhecken könnten von Fledermäusen als Leitstruktur für die Jagd genutzt werden. Die zu erwartenden Eingriffe führen jedoch nicht zu einer essenziellen Bedrohung der potenziell vorhandenen Fledermausarten, zumal weiterhin Waldrandstrukturen und Wiesenflächen im unmittelbaren Umfeld erhalten bleiben. Ein Ausleuchten randlicher Gehölzstrukturen – insbesondere der benachbarten Waldflächen – ist jedoch unbedingt zu vermeiden.

Vögel

Für die typischen Feldvogelarten **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) ist auf der Vorhabenfläche kein geeigneter Lebensraum vorhanden. Auch das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) ist aufgrund der hohen, randlichen Vertikalstrukturen und unzureichend ausgeprägten Säumen nicht zu erwarten.

An der Lagerhalle aus Trapezblech war Nistmaterial (vermtl. Haussperling oder Blau-/ Kohlmeise) hinter dem Blech auf einem Strahler zu erkennen. Auch innerhalb des Gebäudes war auf einem Balken altes Nistmaterial vorhanden, sodass von einer früheren Nutzung des Gebäudes als Brutplatz ausgegangen werden kann. Da das Gebäude vormals zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Nutztierhaltung gehörte, sind ehemalige Vogelbruten vor dem Hintergrund eines deutlich besseren Nahrungsangebotes für Vögel im Bereich der Gebäude in der Vergangenheit zu betrachten. Ein zukünftiger Besatz gebäudebrütender Vogelarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenngleich hier mit den ubiquitären heimischen Singvogelarten zu rechnen ist, da das Gebäude einer intensiven Nutzung als Lager und hierdurch einem hohen Störpotenzial unterliegt. Allerdings sind auch die als planungsrelevant zu bewertenden Vogelarten **Haussperling** und **Dohle** an die Nähe des Menschen gewöhnt und könnten zumindest bedingt geeignete Brutmöglichkeiten finden.

In der gemauerten Halle gab es keine Hinweise auf eine frühere Bruttätigkeit (alte Nester/ Nistmaterial etc.). Bei geschlossenen Fenstern, was nach Auskunft des Antragstellers normalerweise der Fall ist, ist die Halle für Vögel auch nicht zugänglich. An den Fassaden waren des Weiteren keine Lehnester oder -spuren der **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) vorhanden. Für in Höhlen brütende Vogelarten (z.B. der gelistete **Star** - *Sturnus vulgaris*) bieten weder die Gebäude noch die vorhandenen Bäume geeignetes Quartierspotenzial. Für frühere Bruten der **Dohle** gab es im Plangebiet keine Hinweise.

Für gebüschbrütende Vogelarten sind im Bereich der vorhandenen Bäume, der hohen und z.T. lichtereren Kirschlorbeer-Hecken sowie des Feldgehölzes geeignete Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden; Nester konnten jedoch nicht entdeckt werden. Für störanfällige und seltene Arten bietet das Plangebiet aufgrund der anthropogenen Nutzung, der Lage an der Kreisstraße sowie seiner geringen Ausdehnung keinen geeigneten Lebensraum. Als Nahrungshabitat sind im Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten in den randlichen Wiesenflächen gegeben, wobei diese aufgrund der geringen Größe und nur bedingten Eignung für keine Art essenziell sind. Darüber hinaus sind deutlich besser geeignete Flächen im

Umfeld vorhanden. Bei der Rodung von Gehölzen und dem Gebäudeabbruch sind Vermeidungs- und -minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Amphibien und Reptilien

Für Amphibien und Reptilien bietet die Planfläche keine besonders geeigneten Habitatstrukturen. Lediglich am Waldrand können sich Tagesverstecke oder Winterquartiere von Erdkröten befinden. Für das Vorhaben wird nicht in den Wald eingegriffen. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Amphibien und Reptilien sind daher nicht gegeben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 7) beinhalten die Terminierung von Rodungsarbeiten, eine Vorabkontrolle der Gebäude vor dem Abbruch im Rahmen einer ÖBB auf Fledermausquartiere und Brutplätze von Vögeln und im Falle neugeschaffener Außenbeleuchtung die Durchführung eines Beleuchtungskonzeptes zum Schutz von Insekten und Fledermäusen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Weeze, den 04.04.2024



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 27.03.2024

LANUV NRW (2024b): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031> vom 21.03.2024

LANUV NRW (2024c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) Fundortkataster NRW. Internetabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> vom 27.03.2024

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/arten-schutz/de/downloads>

Anlage: Liste der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten im Messtischblatt 4403 Geldern

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Rana arvalis	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44031>, 21.03.2024

Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region:

G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend